

Lesefassung

der

Satzung

**der Gemeinde Barsbüttel über die Benutzung
der gemeindlichen Obdachlosenunterkünfte sowie die Erhebung von
Benutzungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des kommunalen Abgabengesetzes für Schleswig-Holstein wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel vom 27. März 2014 und 30. November 2017 folgende Satzung erlassen:

Inhalt

- § 1 Rechtsnorm, Anwendungsbereich
- § 2 Benutzungsverhältnis
- § 3 Beginn und Ende der Nutzung
- § 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht
- § 5 Instandhaltung der Unterkünfte
- § 6 Hausordnung
- § 7 Rückgabe der Unterkunft
- § 8 Haftung und Haftungsausschluss
- § 9 Verwaltungszwang
- § 10 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner
- § 11 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe
- § 12 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit
- § 13 Datenverarbeitung
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1¹

Rechtsform, Anwendungsbereich

1. ¹Die Gemeinde Barsbüttel unterhält als öffentliche Einrichtung Obdachlosenunterkünfte für die vorübergehende Unterbringung obdachloser Personen und Asylbewerber. ²Unterkünfte sind:
 - a) eigene Unterkünfte der Gemeinde,
 - b) durch die Gemeinde angemietete Unterkünfte.
2. Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde Barsbüttel bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
3. Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 2

Benutzungsverhältnis

¹Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. ²Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft zugewiesen bekommt.

(2) ¹Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt regelmäßig durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Barsbüttel. ²Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

¹ Geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 04.12.2017.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) ¹Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. ²Das Hausrecht übt der Bürgermeister der Gemeinde Barsbüttel. ³Das Hausrecht kann delegiert werden.

(2) ¹Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingte Abnutzung in Stand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. ²Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Nutzer zu unterschreiben.

(3) ¹Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Barsbüttel vorgenommen werden. ²Der Benutzer ist verpflichtet die Gemeinde unverzüglich von Schäden am äußeren oder inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Es ist verboten

1. In der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen.
2. Die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,
3. Tiere in der Unterkunft zu halten,
4. In der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde,
5. ¹Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen. ²Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde.

(5) Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden, insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohnungsgemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(6) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(7) Vom Benutzer ohne Erlaubnis der Gemeinde Barsbüttel vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

(8) ¹Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr zu betreten. ²Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. ³Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückhalten.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalt und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. ²Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Der Benutzer ist nicht berechtigt die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke auftretenden Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 6

Hausordnung

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen erlassen.

§ 7

Rückgabe der Unterkunft

(1) ¹Bei der Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurück zu geben. ²Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde zu übergeben. ³Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten bestehen.

(2) ¹Lässt ein Nutzer nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses Gegenstände in der Unterkunft zurück, so werden diese maximal ein Monat aufbewahrt. ²Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände bei offensichtlicher Wertlosigkeit vernichtet, im Übrigen nach den Vorschriften der §§ 983, 279 ff BGB versteigert. ³Der erzielte Erlös wird auf Forderung aus dem Nutzungsverhältnis verrechnet. ⁴Ein etwaiger Überschuss wird bis zu 1 Jahr hinterlegt.

§ 8

Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) ¹Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. ²Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 9

Verwaltungszwang

¹Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufige vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch Zwangsräumung nach Maßgabe des § 215 ff des LVWG in der aktuellen Fassung vollzogen werden. ²Das Selbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 der Satzung).

§ 10

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) ¹Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. ²Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 11²

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren sind die Zeitdauer und der Umgang der Benutzung.

(2) Die Benutzungsgebühren werden als Monatsgebühr erhoben.

(3) Bei der Berechnung der Gebühren nach Kalendertagen, wird für jeden Tag 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

² Geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 04.12.2017.

(4) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis.

(5) In der Benutzungsgebühr sind die Betriebskosten bereits enthalten.

(6) Im Falle einer Wiedereinweisung ist die Benutzungsgebühr in Höhe der aufzuwendenden Kosten für diese Unterbringung zu entrichten.

§ 12

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) ¹Die Zahlungspflicht für die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats in dem die Unterkunft bezogen wird. ²Sie ist jeweils am dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig.

(2) ¹Wird die Unterkunft erst im Laufe des Kalendermonats bezogen oder geräumt, entsteht die Gebührenschuld anteilig mit dem Tag der Einweisung in die Unterkunft und endet mit dem Tage der Räumung und Übergabe an die Gemeinde Barsbüttel. ²Die Gebühren sind dann jeweils am dritten Tag nach der Festsetzung fällig.

(3) Die Benutzungsgebühren werden durch eine Nutzungserlaubnis festgesetzt.

(4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

§ 13

Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde Barsbüttel wird im Rahmen der Berechnung und Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen, auf Datenträger speichern und verarbeiten.

(2) ¹Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 13 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nr. 2 und 3 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000 (GVOBl. Schleswig-Holstein 4/2000, Seite 168 in der aktuellen Fassung) erforderlich:

- Name, Vorname und Anschrift des Betroffenen
- Geburtsdatum
- Bankverbindung

²Die Gemeinde Barsbüttel ist berechtigt personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren an Dritte (Polizei und Ordnungsbehörde) weiter zu leiten.

³Die personenbezogenen Daten werden aus den Datenbeständen der Gemeinde Barsbüttel, von dem im Bürgerbüro geführten Melderegister, vom Jobcenter und vom Kreis Stormarn, Fachdienst Grundsatzangelegenheiten, erhoben.

(3) Die Löschung der bei der Gemeinde Barsbüttel im EDV-Verfahren gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt spätestens nach zwei Jahren, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Gebühr entrichtet bzw. beigetrieben worden ist.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Barsbüttel, 01. April 2014

Bekanntgabe am 04.04.2014

Diese (1. Änderungs-) Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Barsbüttel, 04. Dezember 2017

Bekanntgabe am 05.12.2017

Lesefassung

Anlage 1 (§ 11 Abs. 4)

der Gemeinde Barsbüttel über die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren (Gebührenverzeichnis)

Benutzungsgebühren inkl. kalter Nebenkosten monatlich pro Person:

Kategorie 1	Gemeindeeigene Unterkünfte	183,00 Euro
Kategorie 2	Modulhäuser (Gemeindeeigene Unterkünfte)	96,00 Euro
Kategorie 3	Angemietete Unterkünfte	172,00 Euro

Strom- und Heizkosten monatlich pro Person:

2.1	Stromkosten	24,00 Euro
2.2	Heizkosten	21,00 Euro

Ersatzbeschaffung von Schlüsseln

3.1	Ersatzbeschaffung	25,00 Euro
-----	-------------------	------------